



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-26-265
Datum: 05.01.2023

2023/004

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	31.01.2023	
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	02.02.2023	

Betreff

Bebauungsplan Nr. 265
"Freiflächen-Photovoltaikanlage Bladenhorst"
hier: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt, den Bebauungsplan Nr. 265 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bladenhorst“ aufzustellen.

Die Verwaltung wird mit der Planerstellung beauftragt und zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabenträger ermächtigt.

Soweit erforderlich wird der EUV Stadtbetrieb beauftragt und ermächtigt, einen Erschließungsvertrag mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

Lenort
Stadtbaurätin

Sachverhalt

1. Geltungsbereich

Der Planbereich des Bebauungsplans befindet sich im westlichen Stadtgebiet Castrop-Rauxels im Ortsteil Bladenhorst. Er liegt an der Stadtgrenze Castrop-Rauxels im Übergang zum Stadtgebiet Herne. Der Geltungsbereich ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen des Gestüts Forstwald. Westlich grenzt es direkt an die Stadtgrenze an, auf Herne Stadtgebiet befinden sich gewerbliche Flächen. Die Gesamtfläche des Satzungsgebiets beträgt ca. 16 ha.

Das Plangebiet wird begrenzt durch

- Waldflächen des Gestüts im Norden,
- weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen des Gestüts im Osten,
- eine Bahntrasse/ ein Rückhaltebecken im Süden und
- die angrenzende gewerbliche Baufläche der Stadt Herne im Westen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Bladenhorst und umfasst in der Flur 11 die Flurstücke 9, 47, 48, 52 und teilweise die Flurstücke 11, 165, 166.

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan wurde etwas größer als vermutlich notwendig gewählt, um eine größere Flexibilität bei der Anordnung der neuen Nutzungen zu erreichen. Im Laufe des Verfahrens wird der Geltungsbereich entsprechend des aktuellen Planstands angepasst. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der Anlage 1 zu entnehmen.

2. Planungsanlass und -erfordernis

In Abstimmung mit den Stadtwerken Castrop-Rauxel und dem Eigentümer soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche des Gestüts Forstwald entstehen. Die Möglichkeit der Errichtung einer Windenergieanlage soll zusätzlich geprüft werden. Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage und der ggf. ergänzenden Errichtung einer Windenergieanlage soll ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden.

Das Plangebiet wird vom Gestüt Forstwald als landwirtschaftliche Fläche bzw. als Wald genutzt und ist derzeit nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen, der grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist. Im Gegensatz zur Windenergie gilt für die Solarenergienutzung keine Privilegierung nach § 35 BauGB, sodass die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nur im Rahmen eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB zulässig sind.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 265 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bladenhorst“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie eine Windenergieanlage zu errichten.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kann einen nicht unerheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen. Durch die Lage der Fläche angrenzend an die gewerbliche Baufläche auf Herne Stadtgebiet im Westen und die Bahntrasse ist die Fläche schwer einsehbar, sodass nur geringe negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion sowie die Fernwirkung erwartet werden. Dadurch eignet sich der Standort aus städtebaulicher Sicht für die

Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, obwohl im Norden und Osten die landwirtschaftlichen Flächen /Waldflächen des Gestüts an das Plangebiet anschließen. Laut EEG-Gesetz werden der Ausbau und die Nutzung von erneuerbaren Energien insbesondere längs von Infrastrukturen wie Autobahnen oder Schienenwege unterstützt (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2023). Hier befinden sich die Bahntrasse Dortmund-Wanne-Eickel der Rhein-Herne-Kanal im Umfeld, zudem stellt das Industriegebiet in Herne eine Vorbelastung dar. Um die ökologische Verträglichkeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage beurteilen zu können, müssen weitere Untersuchungen (z.B. Artenschutzuntersuchung) durchgeführt werden.

Die Zielsetzung des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Photovoltaikanlage zu schaffen, mögliche Nutzungskonflikte festzustellen und auszugleichen und die unterschiedlichen Belange von Klima-, Umwelt- und Artenschutz zu berücksichtigen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, ist neben der Aufstellung eines Bebauungsplans angesichts des Entwicklungsgebots gem. § 8 Abs. 2 BauGB zudem die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich erforderlich, da der Flächennutzungsplan aktuell Grünfläche bzw. Fläche für den Wald darstellt. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Sowohl im Regionalplan Emscher-Lippe als auch im Regionalplan Ruhr ist für den Bereich ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung“ sowie „Regionaler Grünzug“ festgelegt. Im Laufe des 15. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans werden landesplanerische Anfragen nach § 34 LPlG NRW gestellt, sodass der RVR als Träger der Regionalplanung bestätigen kann, dass die Änderung des Flächennutzungsplans an die geltenden Ziele der Raumordnung angepasst ist.

4. Voraussichtliche Inhalte der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 265 soll die angestrebte Nutzung umgesetzt werden können. Der Planbereich wird künftig für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energie (Photovoltaik/ Windenergie) genutzt.

Zur Festsetzung der Art der baulichen Nutzung eignet sich die Festsetzung als Fläche für Ver- und Entsorgung mit Zweckbestimmung Erneuerbare Energien gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB. Mit der Festsetzung lassen sich die Freiflächen-Photovoltaikanlage und der Standort für die Windenergieanlage umsetzen.

Weitere Festsetzungen bezogen auf das Maß der baulichen Nutzung (Höhe der Anlage), ggf. die überbaubaren Grundstücksflächen (Standorte der Trafostationen/ Betriebsgebäude) und zum Schutz der Landschaft /Umwelt werden im weiteren Bebauungsplanverfahren entwickelt.

Zur Konkretisierung der Inhalte wird gemeinsam mit dem Vorhabenträger zunächst ein Konzept für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage erarbeitet, welches die Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplans darstellt.

5. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Das Vorhaben und der Bebauungsplan leisten einen Beitrag zur Energiewende. Die Entwicklung des Plangebiets stellt dagegen eine zusätzliche Flächenversiegelung im Vergleich zur Bestandssituation dar. Die umweltbezogenen Auswirkungen dieser Bauleitplanung, einschließlich der artenschutzrechtlichen Belange und des mit der Planung verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft werden ferner im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan

umfassend ermittelt und bewertet. Für die nicht vermeidbaren erheblichen Umweltauswirkungen werden Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet selbst oder auf externen Flächen festgelegt und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens verbindlich geregelt.

6. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung auf das Klima

In Folge des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima im Castrop-Rauxeler Stadtgebiet zu erwarten. Erst die Durchführung baulicher Veränderungen hat unmittelbare Auswirkungen auf das Klima. Der Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans schaffen die rechtlichen Voraussetzungen dafür. Die zu erwartenden Klimaauswirkungen, die sich aufgrund des Bebauungsplans ergeben können, werden im Rahmen des Umweltberichts prognostiziert und bewertet.

Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und ggf. einer Windenergieanlage wird ein Beitrag zur Energieversorgung aus erneuerbaren Energien geleistet und damit ein positiver Effekt auf das globale Klima erwartet. Kleinräumig ist mit der Beeinträchtigung des Bodens durch Fundamente sowie Auswirkungen auf Flora und Fauna wie auch auf das Landschaftsbild zu rechnen.

7. Weiteres Vorgehen

Der Vorhabenträger übernimmt voraussichtlich die Planungskosten sowie die Kosten für die notwendigen Fachgutachten. Die Übernahme der Kosten wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Castrop-Rauxel festgehalten. Die hoheitlichen Aufgaben verbleiben bei der Verwaltung.

Nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgt zunächst die Konkretisierung der Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage und auf dieser Grundlage die Erarbeitung eines Vorentwurfs des Bebauungsplans einschließlich der dazugehörigen Begründung und des Umweltberichts. Für die Erarbeitung sind darüber hinaus verschiedene Fachgutachten erforderlich.

Die nächsten Verfahrensschritte sind die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB. Im Anschluss ist die Beschlussfassung über den Bebauungsplanentwurf sowie die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgesehen.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsskizze Geltungsbereich

Mitzeichnung

EUV	Stadt- entwicklung
gez. 11.01.2023	gez. 11.01.2023